

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (Förderzinsnovelle 2011)

Der Nationalrat hat erlassen:

Das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Berechnungsbasis für den Förderzins für Kohlenwasserstoffe ist der durchschnittliche jährliche Importwert loco Grenze pro Tonne Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro TJ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik der Statistik Österreich. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Kalenderjahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro Tonne Rohöl (pro TJ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen.“

2. Nach § 69 Abs. 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Der Förderzins für flüssige Kohlenwasserstoffe beträgt folgenden Prozentsatz von der Berechnungsbasis:

1. bei einer Berechnungsbasis von weniger als 75 Euro pro Tonne Rohöl 2 %,
2. bei einer Berechnungsbasis von 75 bis 400 Euro pro Tonne Rohöl steigt der
Prozentsatz linear von 2 % auf 14 %,
3. bei einer Berechnungsbasis von mehr als 400 Euro pro Tonne Rohöl 14 %.

(3b) Der Förderzins für gasförmige Kohlenwasserstoffe beträgt folgenden Prozentsatz von der Berechnungsbasis:

1. bei einer Berechnungsbasis von weniger als 1 500 Euro pro TJ Erdgas 7 %,
2. bei einer Berechnungsbasis von 1 500 bis 7 100 Euro pro TJ Erdgas steigt der
Prozentsatz linear von 7 % auf 19 %,
3. bei einer Berechnungsbasis von mehr als 7 100 Euro pro TJ Erdgas 19 %.

(3c) Bei einer Berechnungsbasis von weniger als 110 Euro pro Tonne Rohöl oder von weniger als 1 500 Euro pro TJ Erdgas kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen niedrigeren Förderzins festlegen oder den Entfall der Verpflichtung zur Leistung des Förderzinses bestimmen, bis die Berechnungsbasis wieder mindestens 110 Euro pro Tonne Rohöl bzw. mindestens 1 500 Euro pro TJ Erdgas beträgt.“

3. § 69 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Zuschläge zum Förderzins oder Abschläge von diesem durch Verordnung festlegen, soweit dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbslage der Bergbauberechtigten oder zur Abwehr einer Verschlechterung der Sicherung der Versorgung des Marktes mit bundeseigenen mineralischen Rohstoffen oder zur Verbesserung der Ausnutzung von Vorkommen bundeseigener mineralischer Rohstoffe oder zum Schutz anderer volkswirtschaftlich bedeutender Belange erforderlich ist.“

4. In § 223 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 69 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2010 sowie die Förderzinsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 83, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. § 69 Abs. 2, 3a, 3b, 3c und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. § 69 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2010 und die Förderzinsverordnung 2006 sind auf die vor dem 1. Jänner 2011 geförderten Kohlenwasserstoffe auch dann anzuwenden, wenn die Abrechnung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.“

Vorblatt

Problem:

Kohlenwasserstoffe stehen im Eigentum des Bundes, der jedoch die Gewinnung dieser mineralischen Rohstoffe Dritten mit Vertrag - u.a. gegen Entrichtung eines „Förderzinses“ - überlässt. Nach § 69 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) wäre für in Österreich geförderte flüssige Kohlenwasserstoffe ein Förderzins in Höhe von 20 % des durchschnittlichen Importwertes und für gasförmige Kohlenwasserstoffe ein Förderzins in Höhe von 15 % des durchschnittlichen Importwertes zu zahlen.

Die Angemessenheit der Höhe der Förderzinse für im Inland geförderte Kohlenwasserstoffe ist derzeit gemäß § 69 Abs. 4 MinroG vom BMWFJ jährlich gemeinsam mit dem BMF an Hand der volkswirtschaftlichen, lagerstättenbedingten und technischen Verhältnisse des österreichischen Kohlenwasserstoffbergbaus zu überprüfen. Bei entsprechender Änderung dieser Verhältnisse ist der Förderzins durch Verordnung des BMWFJ im Einvernehmen mit dem BMF durch Zu- oder Abschläge neu festzusetzen. Hierbei sind für Kohlenwasserstoffe, die unter besonders schwierigen Lagerstättenverhältnissen oder mit besonderem technischen Aufwand gefördert werden („begünstigte Fälle“), höhere Abschläge bzw. geringere Zuschläge festzusetzen.

Derzeit steht die Förderzinsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 83, in Geltung, die Abschläge vom Förderzins vorsieht, wobei für „begünstigte Fälle“ höhere Abschläge festgelegt sind. Aufgrund dieser Abschläge beträgt der „effektive Förderzinssatz“ derzeit für Öl 11,72 % (10,26 % in den begünstigten Fällen) bzw. für Gas 12,23 % (10,76 % in den begünstigten Fällen).

Diese jährliche Überprüfung der Förderzinse stellt einen großen Verwaltungsaufwand dar.

Das Ermitteln des Ausmaßes der unter „begünstigten Umständen“ gewonnenen Kohlenwasserstoffe verursacht auch bei den betroffenen Unternehmen einen großen Aufwand.

Ziel:

Schaffung eines einfacheren Instrumentariums zur Festsetzung angemessener Förderzinse für Kohlenwasserstoffe.

Inhalt / Problemlösung:

Zur Verwaltungserleichterung soll im Gesetz ein flexibler Prozentsatz für den Förderzins, in Abhängigkeit vom Rohöl- bzw. Gaspreis, vorgesehen werden. Bei niedrigem Rohölpreis (Gaspreis) soll ein niedrigerer Prozentsatz und bei hohem Rohölpreis (Gaspreis) ein höherer Prozentsatz zur Anwendung kommen. Die Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Angemessenheit der Förderzinse – und auch die Förderzinsverordnung 2006 – können damit entfallen. Für besondere im Gesetz näher definierte Fälle soll jedoch durch Verordnung eine Festsetzung von Abschlägen vom Förderzins bzw. Zuschlägen zum Förderzins bestehen bleiben; bei Unterschreiten eines bestimmten Importwertes ist - befristet - eine Befreiung durch Verordnung möglich.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Durch die geplante Regelung kommt es – bei einem Ölpreis von 455 Euro je Tonne (bzw. bei einem Gaspreis von 6 000 Euro je TJ Erdgas) und den geschätzten Fördermengen für 2011 - zu Gesamteinnahmen aus dem Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins für 2011 in Höhe von 118,47 Mio. Euro.
2. Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes: Keine.
3. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Betroffen von der geplanten Novelle sind derzeit die zwei Unternehmen, denen der Bund das Aufsuchen, Gewinnen und Speichern von Kohlenwasserstoffen überlassen hat. Auswirkungen auf die Beschäftigung werden durch die geplante moderate Erhöhung des Förderzinses nicht erwartet.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sind durch die geplante Novelle nicht zu erwarten.

– **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/Bürgerinnen und für Unternehmen:**

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen verursacht.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vorkommen von Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) stehen im Eigentum des Bundes. Die Ausübung des Rechtes zum Aufsuchen, Gewinnen und Speichern von Kohlenwasserstoffen überlässt der Bund gegen angemessenes Entgelt (Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins) an geeignete Unternehmen.

Während die Höhe des Flächen-, Feld- und Speicherzinses vertraglich festgelegt ist, wird die Höhe des Förderzinses durch § 69 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) mit 20 % für Erdöl und 15 % für Erdgas, bezogen jeweils auf den durchschnittlichen Importwert des Förderjahres pro t Erdöl bzw. pro TJ Erdgas, bestimmt.

Die Angemessenheit der Förderzinse ist derzeit gemäß § 69 Abs. 4 MinroG vom BMWFJ jährlich gemeinsam mit dem BMF an Hand der volkswirtschaftlichen, lagerstättenbedingten und technischen Verhältnisse des österreichischen Kohlenwasserstoffbergbaus zu überprüfen. Bei entsprechender Änderung dieser Verhältnisse ist der Förderzins durch Verordnung des BMWFJ im Einvernehmen mit dem BMF durch Zu- oder Abschläge neu festzusetzen. Hierbei sind für Kohlenwasserstoffe, die unter besonders schwierigen Lagerstättenverhältnissen oder mit besonderem technischen Aufwand gefördert werden („begünstigte Fälle“), höhere Abschläge bzw. geringere Zuschläge festzusetzen.

Die letzte Förderzinsfestsetzung erfolgte mit der am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Förderzinsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 83, in Form von Abschlägen von den Beträgen, die sich aus § 69 Abs. 1 MinroG ergeben, wobei für „begünstigte Fälle“ höhere Abschläge vorgesehen sind. Aufgrund dieser Abschläge beträgt der „effektive Förderzinssatz“ derzeit für Öl 11,72 % (10,26 % in den begünstigten Fällen) bzw. für Gas 12,23 % (10,76% in den begünstigten Fällen).

Die jährliche Überprüfung der Förderzinse stellt einen großen Verwaltungsaufwand dar. Zur Verwaltungserleichterung soll daher ein flexibler Prozentsatz für den Förderzins, in Abhängigkeit vom Rohölpreis bzw. Gasimportwert, vorgesehen werden. Bei niedrigem Rohölpreis (Gaspreis) würde ein niedrigerer Prozentsatz und bei hohem Rohölpreis (Gaspreis) ein höherer Prozentsatz zur Anwendung kommen. Die Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Angemessenheit der Förderzinse kann damit entfallen. Für besondere im Gesetz näher definierte Fälle soll jedoch eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Abschlägen vom Förderzins bzw. Zuschlägen zum Förderzins bestehen bleiben; bei Unterschreiten eines bestimmten Importwertes ist auch - befristet - eine Befreiung durch Verordnung möglich.

Das Ermitteln des Ausmaßes der unter „begünstigten Umständen“ gewonnenen Kohlenwasserstoffe verursacht auch bei den betroffenen Unternehmen einen großen Aufwand. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass ein Wegfall der Begünstigungen nach § 69 Abs. 4 MinroG derzeit nur zu einer Erhöhung der zu leistenden Förderzinse um 1,46 Mio. Euro (das sind 1,7 % der derzeitigen Gesamtförderzinssumme von etwa 87,8 Mio. Euro) führen würde.

Regelungsschwerpunkte:

Schaffung eines einfacheren Instrumentariums zur Festsetzung angemessener Förderzinse für Kohlenwasserstoffe: Zur Verwaltungserleichterung soll im Gesetz ein flexibler Prozentsatz für den Förderzins, in Abhängigkeit vom Rohöl- bzw. Gaspreis, vorgesehen werden. Bei niedrigem Rohölpreis (Gaspreis) soll ein niedrigerer Prozentsatz und bei hohem Rohölpreis (Gaspreis) ein höherer Prozentsatz zur Anwendung kommen. Die Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Angemessenheit der Förderzinse – und auch die Förderzinsverordnung 2006 - können damit entfallen. Für besondere im Gesetz näher definierte Fälle soll jedoch eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Abschlägen vom Förderzins bzw. Zuschlägen zum Förderzins bestehen bleiben.

Moderate Erhöhung des „effektiven Förderzinssatzes“ für Erdöl und Erdgas.

Entfall der „Begünstigungstatbestände“.

EU-Integrationsverträglichkeit:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Finanzielle Auswirkungen:

Maßgeblich für die tatsächliche Höhe des Förderzinsbetrages für ein bestimmtes Jahr ist im Hinblick auf § 69 Abs. 2 MinroG der durchschnittliche Importwert für Erdöl/Erdgas dieses Jahres sowie die in diesem Jahr geförderte Menge an Kohlenwasserstoffen. Beide Zahlen können jedoch der Natur der Sache nach für die Zukunft nicht bekannt sein.

Zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle wurde daher von folgenden Schätzungen für 2011 ausgegangen:

- „Importwert“ pro Tonne Rohöl: 455 Euro
- „Importwert“ pro TJ Erdgas: 6.000 Euro
- jährliche Förderung Rohöl: 896.500 Tonnen
- jährliche Förderung Erdgas: 53.400 TJ

Die geplante neue Rechtslage ergeben auf Basis der geschätzten Importwerte folgende „effektiven Förderzinssätze“:

- Erdöl: 14 %
- Erdgas: 16,64 %

Dies führt zu Einnahmen des Bundes aus den Förderzinsen in Höhe von 110,5 Mio. Euro (Gesamteinnahmen aus dem Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins für 2011 daher 118,5 Mio. Euro).

Zu den Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/Bürgerinnen und für Unternehmen

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/Bürgerinnen oder für Unternehmen vorgesehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 69 Abs. 2):**

Die Berechnungsbasis für den Förderzins für Kohlenwasserstoffe – das ist der durchschnittliche jährliche Importwert loco Grenze pro Tonne Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro TJ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik der Statistik Österreich – bleibt unverändert, wird jedoch sprachlich neu gefasst.

Die Höhe des Förderzinses wird nunmehr in Abs. 3a und 3b festgelegt.

Zu Z 2 (§ 69 Abs. 3a, 3b und 3c):

Vorgesehen ist – in drei Stufen - ein flexibler Prozentsatz für den Förderzins, in Abhängigkeit vom Rohölpreis bzw. Gaspreis. Bei niedrigem Rohölpreis (Gaspreis) würde ein niedrigerer Prozentsatz und bei hohem Rohölpreis (Gaspreis) ein höherer Prozentsatz zur Anwendung kommen.

Sinkt der Rohölpreis unter 110 Euro/t bzw. der Gaspreis unter 1 500 Euro/TJ soll durch Verordnung vorgesehen werden können, dass vorübergehend eine geringerer Förderzins zu zahlen ist bzw. die Verpflichtung zur Leistung eines Förderzinses vorübergehend entfällt.

Zu Z 3 (§ 69 Abs. 4):

Aufgrund des „flexiblen“ Förderzinssatzes in Abs. 3a und 3b kann die Pflicht zur aufwändigen jährlichen Überprüfung der Angemessenheit der Förderzinse entfallen. Für besondere im Gesetz näher definierte Fälle soll jedoch eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Abschlägen vom Förderzins bzw. Zuschlägen zum Förderzins bestehen bleiben. Diese Bestimmung ist § 69 Abs. 1 letzter Satz MinroG nachgebildet.

Die bisher ebenfalls in § 69 Abs. 4 MinroG enthaltene Aufzählung der „begünstigten Fälle“ soll, wie bereits oben ausgeführt wurde, aufgrund der schweren Administrierbarkeit entfallen.

Zu Z 4 (§ 223 Abs. 22):

§ 223 Abs. 22 soll die aufgrund der Förderzinsnovelle 2011 notwendigen Übergangsbestimmungen enthalten.